



Reglement über die öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und
§ 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für budgetierte Aufträge bis zu 1'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für budgetierte Aufträge bis zu 5'000 Franken: der in der Sache zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin;
- c) für budgetierte Aufträge bis zu 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- d) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

§ 2 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die Submissionsrichtlinien der Gemeinde Erschwil vom 02. Juli 2020 aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. September 2022
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. Dezember 2022.



Susanne Koch
Gemeindepräsidentin



Ruth Jeker
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 17. Januar 2023.